

§ 1. Auf Grund des verabschiedeten Staatshaushalts-Etats werden die Ueberschüsse und Zuschüsse des ordentlichen Staatshaushaltes für jedes der Jahre 1880 und 1881 auf die Summe von

63.759.587 *M*

festgestellt, und wird zu außerordentlichen Staatszwecken für diese beiden Jahre überdies noch ein Gesamtbetrag von

1.091.200 *M*

hiermit ausgesetzt.

§ 2. Zu Deckung des Aufwands für den ordentlichen Staatshaushalt und der auf die Specialkassen gewiesenen Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben desselben sind, außer den den Staatskassen im Uebrigen in Gemäßheit des Staatshaushalts-Etats zugewiesenen Einnahmen auf jedes der Jahre 1880 und 1881 zu erheben:

- a) die Grundsteuer nach vier Pfennigen von jeder Steuereinheit,
- b) die Einkommensteuer, nebst einem Zuschlage von Fünfundzwanzig Procent eines ganzen Jahresbetrags,
- c) die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen,
- d) die Schlachtsteuer, ingleichen die Uebergangsteuer von vereinsländischem Fleischwerke,
- e) die Erbschaftsteuer,
- f) die Stempelsteuer.

§ 3. Bei der Einschätzung zur Einkommensteuer ist auch insoweit, als die Einkommen des Jahres 1878 und früherer Jahre der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens zu Grunde zu legen sind, die Gewerbe- und Personalsteuer nicht, und die Grundsteuer nur nach Höhe von vier Pfennigen auf die Steuereinheit in Abzug zu bringen.

§ 4. Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, welche nicht ausdrücklich aufgehoben sind, oder noch aufgehoben werden, bestehen vorschriftsmäßig fort.

§ 5. Die zu außerordentlichen Staatszwecken bewilligte Summe ist aus den Beständen des mobilen Staatsvermögens zu entnehmen.

§ 6. Durch das gegenwärtige Gesetz erledigt sich das Gesetz, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1880 betreffend, vom 10. December 1879 (G. u. B. Bl. S. 419).